

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Mönkebude**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Mönkebude auf ihrer Sitzung am 06.12.2012 nachfolgende 3. Satzungsänderung zur Hundesteuersatzung:

#### **Artikel 1**

§ 5 (1) der Satzung -Steuermessbetrag und Steuersatz- wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	25,00 EUR
- für den 2. Hund	50,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	85,00 EUR.

Satz 2 bleibt unverändert.

#### **Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Mönkebude, den 06.12.2012



Schultz  
Bürgermeister



---

#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.